

Entwurf (Stand: 04.03.2014)

**Satzung des Vereins
zur Förderung der medizinischen Ausbildung und Versorgung in Ostwestfalen-Lippe**

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der medizinischen Ausbildung und Versorgung in Ostwestfalen-Lippe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens in der Region Ostwestfalen-Lippe (OWL).
2. Durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Marketingaktivitäten jeglicher Art wird der Satzungszweck verfolgt, um insbesondere
 - die Mediziner-Ausbildung in der Region OWL (Umsetzung des sog. Bochumer Modells) zu unterstützen,
 - das Ziel zu fördern, OWL zu einer Modellregion für die Mediziner Ausbildung und innovative medizinische Versorgung zu entwickeln,
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustauschen zwischen Angehörigen und Mitgliedern der Hochschulen, der Kliniken und Schlüsselakteuren der Region zu befördern,
 - das langfristige Ziel, in der Region eine medizinische Fakultät zu etablieren, zu fördern.
 - Finanz- und Sachmittel zu beschaffen, die zur Förderung der o.g. Zwecke, insbesondere zur Unterstützung der medizinischen Fakultät bei Stiftungsprofessuren, zur Verfügung gestellt werden. Insoweit ist der Verein berechtigt, als Träger einer Treuhandstiftung zu fungieren und sich an anderen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zu beteiligen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel (Geld- und Sachwerte), die dem Verein von Mitgliedern und Förderern zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein jede natürliche oder juristische Person und jede andere Organisation, die bereit ist, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die darauf folgende Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
4. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung; diese muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere
 - wegen groben Verstoßes gegen die vom Verein verfolgten Zwecke
 - wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher MahnungÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Darüber hinaus kann der Verein Spenden entgegennehmen. Er darf Spenden nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen, die sicher und wirtschaftlich anzulegen ist. Sofern dem Verein zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur zweckentsprechend verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern; eines dieser weiteren Vorstandsmitglieder ist stellvertretende/r Vorsitzende/r.
2. Dem Vorstand sollen je ein/e Vertreter/in einer Gebietskörperschaft, der Universität Bielefeld und eines Klinikums angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erforderlich und genügend ist das Handeln zweier Vorstandsmitglieder, sofern unter ihnen die/der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.
7. Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand in einer Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für das Geschäftsjahr zu erstatten. Die Rechnungslegung ist durch von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für diese Tätigkeit eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese Bestellung muss im Einvernehmen mit allen Vorstandsmitgliedern erfolgen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Vorstands und Neu- und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - 1.2 Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - 1.3 Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des/der Rechnungsprüfer/in
 - 1.4 Entlastung des Vorstands
 - 1.5 Wahl einer/eines oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen
 - 1.6 Festlegung des Jahresbeitrags und Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 1.7 Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands
 - 1.8 Empfehlungen zur Verwendung von Mitteln
 - 1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand beruft diese mit einer Frist von drei Wochen unter Benennung der Tagesordnung ein.
3. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen sollen. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die künftige Medizinische Fakultät OWL oder, sofern diese noch nicht bestehen sollte, an die Universität Bielefeld mit dem Ziel, die Mittel entsprechend des ursprünglichen Vereinszwecks zu verwenden. Sofern diese nicht mehr bestehen sollte, fällt es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder wickeln die Liquidation ab.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bielefeld.